



# Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 32/2000

Dresden, den 10. August 2000

F 48500

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Sicherstellung und die Beschlagnahme von Führerscheinen (VwV Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss) 646

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung (VwVSächsLzPolB) Az.: 55-0500.20/235 653

Bekanntmachung über die Bestätigung der Fortgeltung des altrechtlichen Körperschaftsstatus für die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Az.: 21-7161.00-01/2/1) 654

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 654  
654

### Regierungspräsidium Chemnitz

Bekanntmachung zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in Limbach/Vogtl. am Standort „Am Kalten Feld“ (Az.: 64-8823-7832-3.1) 655

### Regierungspräsidium Dresden

Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 656

### Regierungspräsidium Leipzig

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig, Abteilung Verkehr und Straßenbau, über die Widmung eines Neubauabschnittes zur Kreisstraße gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) 657

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Muldentalkreis über die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Großbardau 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Großbardau 657  
657

Bekanntmachung des Landratsamtes Torgau-Oschatz über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – 658  
658

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes zum Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) 659  
Aufhebung einer Bergbauberechtigung 659

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nummer 32/2000 (Rechtsverordnungen, Satzungen und Bekanntmachungen von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, amtliche oder zwingend vorgeschriebene Bekanntmachungen von Gerichten und gerichtlich eingesetzten Verwaltern sowie von Gesellschaften und Vereinen, Stellenausschreibungen, Verkaufsanzeigen, Hinweise auf Veranstaltungen oder Mitteilungen über Prüfungstermine sowie andere Bekanntmachungen staatlicher Behörden und sonstiger staatlicher Stellen ohne amtlichen Charakter)

A 505

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Sicherstellung und die Beschlagnahme von Führerscheinen (VwV Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss)

Vom 28. Juni 2000

### Inhaltsübersicht

#### 1 Allgemeines

#### 2 Atemalkoholprüfung

##### 2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

##### 2.1.1 Belehrung

##### 2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

##### 2.1.3 Messprotokoll

##### 2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

#### 3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

##### 3.1 Rechtliche Grundlagen

##### 3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

##### 3.1.2 Andere Personen

##### 3.1.3 Verstorbene

##### 3.2 Gründe für die Anordnung

##### 3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

##### 3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

##### 3.2.3 Unklare Verdachtslage

##### 3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- und Drogeneinfluss

##### 3.3 Verzicht auf die Anordnung

##### 3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

##### 3.3.2 Ausnahmen

##### 3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

##### 3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

##### 3.5.1 Entnahme der Blutprobe

##### 3.5.2 Protokoll

##### 3.5.3 Anordnung und Anwendung von Zwang

##### 3.5.4 Zweite Blutentnahme

##### 3.5.5 Sicherung der Blutproben

##### 3.6 Verfahren bei der Untersuchung

#### 4 Urinproben

#### 5 Haarproben

#### 6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

##### 6.1 Untersuchungsproben

##### 6.2 Untersuchungsbefunde

#### 7 Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

##### 7.1 Voraussetzungen

##### 7.1.1 Atemalkoholprüfung

##### 7.1.2 Weigerung

##### 7.2 Verfahren

##### 7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

##### 7.2.2 Rückgabe an Betroffene

##### 7.2.3 Ausländische Führerscheine

#### 8 Bevorrechtigte Personen

##### 8.1 Abgeordnete

##### 8.2 Diplomatinen, Diplomaten, Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte

##### 8.3 Stationierungsstreitkräfte

##### 8.3.1 Grundsätze

##### 8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

##### 8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

#### 9 Kosten

#### 10 Übergangsbestimmungen

#### 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

##### 1 Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen nach Nummer 7 in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

##### 2 Atemalkoholprüfung

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a der Strafprozessordnung (StPO). Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus auch der Feststellung, ob die in § 24a Abs. 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- oder Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen. Für die Belehrung gilt Nummer 2.1.1 entsprechend auch für den Vortest.

##### 2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehl-

messungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

### 2.1.1 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern, und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes hinzuweisen.

### 2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 („Ermittlung der Atemalkoholkonzentration“, DIN Deutsches Institut für Normung e.V. und VDE Verband Deutscher Elektrotechniker e.V., Berlin/Frankfurt 1995), Teil 3, beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftsgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

### 2.1.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens (Nummer 2.1.2) ist mittels Messprotokoll und durch Unterschrift des Messpersonals zu dokumentieren. Für Rückfragen ist neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Protokollblatt ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

### 2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

## 3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

#### 3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

#### 3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- a) die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);
- b) die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81c Abs. 3 und 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

#### 3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

### 3.2 Gründe für die Anordnung

#### 3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen)

- a) eine Straftat begangen zu haben, namentlich
  - aa) ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, soweit Anzeichen einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit feststellbar sind. Solche können sein: ein Verkehrsunfall, äußerlich erkennbare Ausfallerscheinungen wie verkehrswidrige Fahrweise (zum Beispiel überhöhte Geschwindigkeit oder leichtsinniges Überholen), konkret mangelnde Fahrzeugbeherrschung (zum Beispiel Fahren in Schlangenlinien) oder körperliche Anzeichen (zum Beispiel Fehlsehen oder schwankender Gang) sowie Umstände, die zu einer Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer Gefährdung bedeutender Sachwerte (750 EUR oder mehr) geführt haben;

- bb) ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- cc) ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- dd) ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;
- b) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich
  - aa) im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Abs. 2 StVG);
  - bb) ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
  - cc) nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt (Seeaufgabengesetz) oder § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz);
  - dd) nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5 und § 45 Abs. 2 Nrn. 2 a, 3 a und 4 a der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
  - ee) nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

### 3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 und 3 StVG begangen zu haben, soll entsprechend Nummer 3.3.1, Buchst. d, statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.1) durchgeführt werden. Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen, beispielsweise § 45 Abs. 2 Nrn. 2a, 3a und 4a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, gilt dies entsprechend.

### 3.2.3 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- a) bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatver-

dacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;

- b) bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (zum Beispiel Fußgängerinnen und Fußgänger, Beifahrerinnen und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden (750 EUR oder mehr) entstanden ist;
- c) bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (zum Beispiel Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- d) bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- e) wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (Nummer 2 Satz 5).

### 3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung beziehungsweise nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (zum Beispiel nach vorhergegangener Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

### 3.3 Verzicht auf die Anordnung

#### 3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuches [StGB]), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- b) bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten; dies gilt nicht in den unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfällen und in Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
- c) wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
- d) wenn die entsprechend Nummer 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 und 3 StVG besteht.



### 3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- a) falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- b) falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
  - aa) äußere Merkmale (zum Beispiel gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
  - bb) die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- c) auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

### 3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich die Richterin oder der Richter die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).

### 3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

#### 3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten, einschließlich solcher im Praktikum, nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- b) Es ist durch Venen-Punktion mittels eines zertifizierten (CE-Kennzeichnung) Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- c) Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich

ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

#### 3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung oder Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

#### 3.5.3 Anordnung und Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (Nummer 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

#### 3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht zum Beispiel Anlass, wenn

- a) Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- b) sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

#### 3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmeprozess zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhäften. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- oder Drogengehaltes für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die

Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsticher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der aus der Anlage ersichtlichen zuständigen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

### 3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol und von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den seinerzeit vom Bundesgesundheitsamt beziehungsweise von der jeweils zuständigen Bundesbehörde aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zu Grunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

## 4 Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel nach § 24a Abs. 2 StVG) neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen. Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (circa 8 bis 10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden. Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dicht schließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gegebenenfalls gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf

schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

## 5 Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Mittels Haarprobe kann jedoch kein Nachweis einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG geführt werden. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von der RichterIn oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten angeordnet werden (§ 81a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden.

Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- b) Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- c) Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- d) Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 bis 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- e) Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- f) Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nummer 4 Abs. 4 entsprechend.

## 6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

### 6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Um-

ständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

## 6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

## 7 Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

### 7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 111a Abs. 6 StPO).

#### 7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat eine Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

#### 7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

### 7.2 Verfahren

#### 7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte, auch freiwillig herausgegebene, oder der beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder, bei entsprechenden Absprachen, dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

#### 7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

#### 7.2.3 Ausländische Führerscheine

Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vor-

läufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Abs. 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

## 8 Bevorrechtigte Personen

### 8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (P II 5-640180/9, GMBL. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe der Nummern 191 Abs. 3 Buchst. h und 192b Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich über die gemachten Feststellungen zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

### 8.2 Diplomatinen, Diplomaten, Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig. Danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (zum Beispiel nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. August 1993 – P I 6 – 640 005/1 –, GMBL. S. 589 sowie Nummern 193 bis 195 RiStBV).

### 8.3 Stationierungsstreitkräfte

#### 8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (Artikel VII des NATO-Truppenstatuts [NTS]), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht

lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

- 8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge  
Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Abs. 6a und b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut [NTS-ZA]). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Art. 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.
- 8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge  
Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Abs. 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.
- 9 Kosten**  
Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.
- 10 Übergangsbestimmungen**  
An Stelle der Angabe „750 EUR“ in Nummer 3.2.1, Buchst. a, Doppelbuchst. aa und Nummer 3.2.3,

Buchst. b, gilt bis 31. Dezember 2001 ein Betrag von 1 500 DM.

## **11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalendermonates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die Sicherstellung und die Beschlagnahme von Fahrausweisen vom 3. Mai 1995 (SächsABl. S. 785) außer Kraft.

Dresden, den 2. Juni 2000

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

Dresden, den 16. Juni 2000

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Steffen Heitmann**

Dresden, den 28. Juni 2000

**Der Staatsminister**  
**für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**

**Anlage**

## **Untersuchungsstellen**

### **1. Regierungsbezirk Chemnitz**

Universität Leipzig, Institut für Rechtsmedizin  
Außenstelle Chemnitz  
Dresdner Straße 183  
09131 Chemnitz

### **2. Regierungsbezirk Dresden**

Universitätsklinikum der Technischen Universität Dresden  
Institut für Rechtsmedizin  
Fetscherstraße 74  
01307 Dresden

### **3. Regierungsbezirk Leipzig**

Universität Leipzig  
Institut für Rechtsmedizin  
Johannisallee 28  
04103 Leipzig



# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für Politische Bildung

(VwVSächsLzPolB)

Az.: 55-0500.20/235

Vom 17. Juli 2000

### A Rechtsform

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz - SächsVwAufbErgG) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184) ist die Landeszentrale für Politische Bildung eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus.

Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus übt die Dienstaufsicht über die Landeszentrale für Politische Bildung aus und ist die personalbewirtschaftende Stelle.

### B Bildungsauftrag

#### I. Bildungsschwerpunkte

Politische Bildungsarbeit orientiert sich an der Werteordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen. Sie muss in der Lage sein, auf Veränderungen im politischen Meinungsbild der Bevölkerung schnell und angemessen reagieren zu können. Zu den Schwerpunktbereichen politischer Bildung in Sachsen gehören insbesondere:

1. Kenntnisse über die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen und über deren Funktion,
2. Informationen über gesellschaftliche Prozesse, deren Zusammenhänge und Hintergründe,
3. die Vorbereitung auf zukünftige regionale, nationale, europäische und globale Entwicklungen,
4. die Schaffung von Voraussetzungen für die Verarbeitung vergangener und gegenwärtiger Erfahrungen Einzelner im Umgang mit der Gesellschaft,
5. die Förderung eines konstruktiven Dialogs über politische Themen in Gruppen,
6. die Förderung der Entwicklung von Vertrauen in die eigene Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz sowie die Befähigung zur Bewertung der Folgen des eigenen Handelns,
7. das Erlebbarmachen der Wechselwirkung zwischen persönlichem Interesse und den Interessen des Gemeinwesens und damit die Schärfung des Sinns für das Gemeinwohl,
8. die Vermittlung von Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Anregung zur Mitwirkung am Gemeinwesen.

#### II. Aufgaben

Die Landeszentrale verfolgt mit ihrer Tätigkeit das Ziel, zu einer weiteren Verbreitung und Stärkung der demokratischen, rechtsstaatlichen Grundordnung in der sächsischen Bevölkerung beizutragen. Auf überparteilicher Grundlage übernimmt sie die Aufgabe, politische Bildung in Sachsen zu fördern und zu vertiefen.

In Erfüllung dieser Aufgaben hat die Landeszentrale insbesondere

1. auf eine Abstimmung mit den für die Förderung der politischen Bildung befassen staatlichen Stellen hinzuwirken,

2. die Zusammenarbeit mit den freien Trägern der politischen Bildung zu pflegen,
3. öffentliche Veranstaltungen der politischen Bildung durchzuführen,
4. die politische Bildungsarbeit in der Gesellschaft und insbesondere die politische Bildungsarbeit in den Schulen durch Publikationen, Bücher und Filme zu unterstützen sowie
5. innerhalb ihres Aufgabenbereiches praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu sammeln und diese für die politische Bildung nutzbar zu machen.

### C Kuratorium

Die Überparteilichkeit in der Arbeitsweise der Landeszentrale wird durch ein Kuratorium sichergestellt.

Die Festlegung des Arbeitsplanes und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Landeszentrale erfolgen im Benehmen mit dem Kuratorium. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Leiters der Landeszentrale entgegen und hat das Recht, beim Leiter jederzeit Auskünfte über die laufende Arbeit einzuholen.

Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern.

Der Staatsminister für Kultus beruft zehn sachverständige Persönlichkeiten und auf Vorschlag des Landtages elf Mitglieder des Landtages jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode.

An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen außer seinen Mitgliedern der Leiter der Landeszentrale, dessen Stellvertreter sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Kultus mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens elf seiner Mitglieder, und zwar sechs Landtagsabgeordnete und fünf sachverständige Persönlichkeiten, anwesend sind.

Das Kuratorium wählt jeweils für eine Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

### D Leitung der Landeszentrale

Der Landeszentrale steht ein Leiter vor.

Der Leiter der Landeszentrale wird vom Staatsminister für Kultus im Benehmen mit dem Kuratorium bestellt.

Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Landeszentrale. Ihm obliegt die Verantwortung für die Erfüllung des unter B genannten Bildungsauftrages. Des Weiteren trägt er die Verantwortung für die fachliche Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums.

Der Leiter der Landeszentrale regelt die Geschäftsverteilung und die Organisation der Landeszentrale im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Dresden, den 17. Juli 2000

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**über die Bestätigung der Fortgeltung des altrechtlichen Körperschaftsstatus für die auf dem**  
**Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Gemeinden**  
**der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**(Az.: 21-7161.00-01/2/1)**  
**Vom 13. Juli 2000**

1. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung wird den Gemeinden Dresden, Görlitz, Klitten und Weigersdorf der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.
2. Mithin wird die Vereinigung der unter 1. genannten Gemeinden zu dem Kirchenbezirk Lausitz der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.
3. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung wird der Ge-

meinde Leipzig der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.

Dresden, den 13. Juli 2000

**Sächsisches Staatsministerium für Kultus**  
**Görlich**  
**Ministerialdirigent**

## Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**über die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung**  
**der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt**  
**Vom 3. Mai 2000**

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 3. Mai 2000 auf der Grundlage von § 19 der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 die nachfolgend abgedruckte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt genehmigt. Die Änderungssatzung ist am 4. Mai 2000 in Kraft getreten.

Dresden, den 3. Mai 2000

**Sächsisches Staatsministerium**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Dr. Kunert**  
**Referatsleiter**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung**  
**der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt**  
**vom 31. März 1998**  
**Vom 3. Mai 2000**

Aufgrund § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465) in der Fassung vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 676) hat der Stiftungsrat der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt am 3. Mai 2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt beschlossen:

4. § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:  
 „5. der Abteilungsleiter Natur- und Bodenschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,  
 6. je ein Vertreter des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie und der Sächsischen Landesanstalt für Forsten“.

**Artikel 1**

1. In den §§ 4 Abs. 1 Nr. 1; 5; 11 Abs. 1; 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 wird das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 3. Spiegelstrich; 12 Abs. 2 Nr. 6; der Überschrift von § 16 sowie § 16 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „Nationalparkhaus“ durch das Wort „Nationalpark-Haus“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt gemäß § 19 am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 2000

**Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt**  
**Flath**  
**Vorsitzender des Stiftungsrates**

# Regierungspräsidium Chemnitz

## Bekanntmachung

### des Regierungspräsidiums Chemnitz

#### zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

#### Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in Limbach/Vogtl. am Standort „Am Kalten Feld“

**Az.: 64-8823-7832-3.1**

**Vom 18. Juli 2000**

Die Firma **ESGO Entsorgung und Stadtbeleuchtung GmbH**, Am Jahnteich 4a in 08606 Oelsnitz/Vogtl., beantragte mit Datum vom 10. Mai 2000 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), in Verbindung mit Ziffer 8.8 Spalte 1 und Ziffer 8.10 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Änderungsverordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I. S. 186) zur

#### **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen,**

auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden sowie den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zur Errichtung einschließlich Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, am Standort „Am Kalten Feld“ in Limbach/Vogtl., Flurstücksnummern 202/6, 202/9 und 202/10 der Gemarkung Limbach/Vogtl. in 08491 Limbach/Vogtl.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den unbefristeten Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von Abfallstoffen mit den Betriebseinheiten Annahme und mechanische Vorreinigung (BE I), Zwischenlagerung (BE II), Fällung von Schwermetallen, Neutralisierung und Emulsionsspaltung (BE III), biologische Behandlung (BE IV) und Nachklärung mit Konditionierung (BE V).

Die Anlage soll ganzjährig, das heißt an 250 Arbeitstagen genutzt werden, mit einer Anlagenkapazität von 20 m<sup>3</sup>/h.

Die Anlage soll unmittelbar nach Zustellung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten, der Neunten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186), öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom

**17. August 2000 bis einschließlich 18. September 2000,**

zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung Limbach/Vogtl., Alte Schulgasse 1 in 08491 Limbach/Vogtl. im Beratungszimmer der Gemeindevertreter (Zimmer 7), montags und mittwochs von 6.45 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr,

donnerstags von 6.45 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 6.45 Uhr bis 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Kurze Straße 5 in 08543 Pöhl OT Jocketa im Zimmer 16, montags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12 in 08487 Netzschkau im Sitzungssaal, montags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie im Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, Zimmer 348, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich 2. Oktober 2000, schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorzubringen. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

**am 24. Oktober 2000 ab 10.00 Uhr**

im Beratungszimmer der Gemeindevertreter der Gemeindeverwaltung Limbach/Vogtl., Alte Schulgasse 1 in 08491 Limbach/Vogtl., in nichtöffentlicher Sitzung erörtert.

Der den Erörterungstermin leitende Vertreter der Genehmigungsbehörde (Verhandlungsleiter) entscheidet darüber, wer außer Vertretern der Antragstellerin und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Die Genehmigungsbehörde kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen.

Chemnitz, den 18. Juli 2000

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Drechsel**  
**Abteilungsleiter**

## Regierungspräsidium Dresden

### Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Vom 20. Juli 2000

Die **Wacker Chemie GmbH, Werk Nünchritz**, Friedrich-von-Heyden-Platz 1, 01612 Nünchritz, hat beim Regierungspräsidium Dresden nach den §§ 4, 8a und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. S. 632 ff.), die

#### **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von H-Siloxanen in 01612 Nünchritz, Gemarkung Nünchritz, Flur Nünchritz, Flurstück 380/3**

beantragt.

Die Anlage dient der Herstellung von H-Siloxanen durch Hydrolyse eines Chlorsilangemisches in Toluol und in Wasser/Salzsäure mit einer Jahreskapazität von 5000 t im kontinuierlichen Betrieb. Die Inbetriebnahme der Anlage soll im November 2001 erfolgen.

Es wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des neuen Produktionsgebäudes und der dazugehörigen Stahlkonstruktion beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6, Buchst. i) des Anhangs I der Richtlinie 97/11/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. März 1997 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Änderungsrichtlinie) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 073) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### **18. August 2000 bis einschließlich 18. September 2000**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 1010 (Dienstzeiten: montags bis donnerstags jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr),
2. Gemeindeverwaltung Nünchritz, Bau- und Umweltamt, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz (Dienstzeiten: montags und donnerstags jeweils von 7.00 bis 15.30 Uhr, dienstags von 7.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
3. Gemeindeverwaltung Hirschstein, Ortsteil Prausitz, Hauptstraße 7, 01594 Hirschstein (Dienstzeiten: montags, mitt-

wochs und donnerstags jeweils von 7.00 bis 15.30, dienstags von 7.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr) und können während der angegebenen Zeiten dort eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

#### **18. August 2000 bis einschließlich 2. Oktober 2000**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden am

#### **11. Oktober 2000 ab 10.00 Uhr**

im Gemeindehaus Nünchritz, Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz erörtert.

Zu diesem Termin sind alle Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Im Übrigen ist die Sitzung nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dresden, den 20. Juli 2000

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Weidelener**  
**Regierungspräsident**



## Regierungspräsidium Leipzig

### Bekanntmachung

**des Regierungspräsidiums Leipzig, Abteilung Verkehr und Straßenbau,  
über die Widmung eines Neubauabschnittes zur Kreisstraße gemäß § 6 Abs. 1  
des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93),  
geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen  
vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261)**

**Vom 19. Juli 2000**

#### 1 Straßenbeschreibung

Neubaustrecke der Kreisstraße 7930  
von Netzknoten 4840 009 Station 0,790 nach  
Bau-km 5+628,638  
Länge: 5,629 km

#### 2 Verfügung

Die unter Nummer 1 bezeichnete Straße wird zur Kreisstraße 7930 gewidmet.  
Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Leipziger Land.  
Die Verfügung wird mit Verkehrsfreigabe wirksam.

#### 3 Einsichtnahme

Die Verfügung unter 2. nebst dem dazugehörigen Übersichtsplan kann während der Dienststunden (täglich 7.30 bis 16.15 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr) bei dem Regierungspräsi-

dium Leipzig, Zimmer 354, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingesehen werden.

#### 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim  
Regierungspräsidium Leipzig,  
Braustraße 2,  
04107 Leipzig,  
schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Leipzig, den 19. Juli 2000

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Steinbach**  
**Regierungspräsident**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung

**des Landratsamtes Muldentalkreis**

**über die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer  
Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Großbardau**

**Vom 17. Juli 2000**

Das Landratsamt Muldentalkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Großbardau mit Bescheid vom 17. Juli 2000 (Az.: 312.0-093.113.40) auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), über die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wie folgt entschieden:

1. Die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 6. Juli 2000 beschlossene 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird genehmigt.

2. Die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Grimma, 17. Juli 2000

**Landratsamt Muldentalkreis**  
**Dr. Gey**  
**Landrat**

**1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung  
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft  
zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Großbardau**

**Vom 7. Juli 2000**

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2000 nachfolgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 10. November 1999 wie folgt beschlossen:

§ 2 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

„3. die Aufgaben der Schiedsstelle“

Grimma, den 7. Juli 2000

**Brück**  
**Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses**

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Torgau-Oschatz**  
**über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –**  
**Vom 11. Juli 2000**

Das Landratsamt Torgau-Oschatz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – mit Bescheid vom 29. Juni 2000 (Az.: 030.312/00) auf der Grundlage des § 61 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), über die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 6. April 2000 (Sächs-ABl. S. 395) wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – in der Verbandsversammlung am 31. Mai 2000

beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung wird genehmigt.

2. Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Torgau, 11. Juli 2000

**Landratsamt Torgau-Oschatz**  
**Schöpp**  
**Landrat**

**4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –**  
**Vom 5. Juli 2000**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg – Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung – am 31. Mai 2000 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 24. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz, Nr. 23 vom 5. Dezember 1997 S. 9, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 6. April 2000, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 20/2000 vom 18. Mai 2000 S. 395, beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung von § 22 Abs 1 der Verbandssatzung**

Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 22**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode, Großtreben-Zwethau und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

(2) unverändert“

**Artikel 2**

**Änderung von § 25 der Verbandssatzung**

Der § 25 erhält folgende Fassung.

**„§ 25**

**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

**Artikel 3**

**Erweiterung der Verbandssatzung**

**„§ 26**

**Ortsübliche Bekanntgabe**

Die in § 22 vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung durch den Zweckverband Beilrode-Arzberg gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.“

**Artikel 4**

**Neuordnung der Verbandssatzung**

Der § 26 alt wird zu § 27 neu.

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Beilrode, den 5. Juli 2000

**Zweckverband Beilrode-Arzberg**  
**– Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung –**  
**Meißner**  
**Verbandsvorsitzender**

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Oberbergamtes**  
**zum Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG)**  
**Aufhebung einer Bergbauberechtigung**  
**Vom 26. Juni 2000**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass gemäß § 19 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) die mit Bescheid des Bergamtes Chemnitz vom 3. April 1992 bestätigte und bis zum 31. Dezember 2015 befristete Bewilligung für das

**Feld Arnsdorf Feld 2 Nr. II/a-E-151**

aufgehoben worden ist.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung im Sächsischen Amtsblatt erlischt die Bewilligung.

Freiberg, den 26. Juni 2000

**Sächsisches Oberbergamt**  
**Hofmann**  
**Leitender Bergdirektor**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 500, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft, und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Redaktion Amtlicher Anzeiger: Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax 4 87 47 49

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags.  
Redaktionsschluss ist zwölf Arbeitstage, für Stellenausschreibungen und Gerichtliche Bekanntmachungen sechs Arbeitstage vor dem Ausgabetag, dienstags 12.00 Uhr.  
Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein Entschädigungsanspruch.

**BEZUG**

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Amtsblattes beträgt 130,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Der Bezugspreis für **Sonderdrucke** des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes wird für diese Sonderdrucke ein Preisnachlass von 20 % gewährt. Den Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonderdrucke zugestellt.  
*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Für den Anzeigenteil (Amtlicher Anzeiger) zeichnet der Verlag verantwortlich. Für kostenpflichtige Veröffentlichungen gilt z. Z. die Preisliste vom Januar 1999.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 4,92 DM = 2,52 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>